

Vorrede.

Verordnungen dem Unheil vorzubiegen / und die allgemeine, durch solche Einbrüche sehr gestörte Sicherheit herzustellen; da es aber anfänglich nur bey den Brandmarcken, Auspeitschen und der Landes-Verweisung geblieben, sind die Ziegeuner dadurch nur animosier geworden, und haben desto mehr auf Rache und grössere Ubelthaten gedacht. Nachdem aber **Ihro Hoch-Fürstliche Durchläuchtigkeit zu Hessen-Darmstadt** Sich des Werckes mit mehrerem Nachdruck angenommen, und **Dero Hohes Crantz-Obristen-Amt** auch hierinnen in höchst-rühmlichste Activität gesetzt, hat es **GDZ** gefüget, daß die mehriste und schlimmste Bösewichter dieser Bande endlich zu gefänglichen Hafften gebracht, darauf ordentlich processiret worden, und durch Urthel und Recht ihren wohlverdienten Lohn bekommen, die Wetterau und übrige ganze durch Dieb- und mörderische Einfälle bisher sehr infestirte Gegend aber dardurch wiederum vollkommene Ruh und Sicherheit erlangt hat. Und obwohlen bey der im Monat Novembris, nächst vorigen Jahrs, zu Giessen vorgewesenen grossen Execution, eine Specification sowohl derer justificirten, als deren noch in der Irre vagirenden Complicum in öffentlichem Druck heraus gegeben worden, so haben doch wegen Kürze der Zeit die sämtliche böse Thaten damahls nicht so ausführlich beschrieben, oder alle Umstände so deutlich ausgedrucket

)((3

werz